

ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG DER GESELLSCHAFT

Erstens: Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „WLV GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Eisenstadt.

Zweitens: Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Dienstleistungen und Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Wasserwirtschaft, insbesondere die Planung, Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung von Wasserwirtschaftsanlagen sowie der Handel mit Waren aller Art; weiters die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, die Kooperation mit anderen Ver- und Entsorgungsträgern und Gemeinden auch außerhalb der Wasserwirtschaft. Dies zur Unterstützung der Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben insbesondere des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art zu beteiligen oder deren Geschäftsführung zu übernehmen.

Drittens: Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,-- (in Worten: Euro fünfundreißigtausend), welches zur Hälfte bar einbezahlt ist.

Viertens: Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre sind ident mit dem Kalenderjahr.

Fünftens: Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen selbstständig, wenn zwei oder mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch je zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch je einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Gesamtprokuristen vertreten.
3. Die Firma der Gesellschaft wird derart gezeichnet, dass der Zeichnende dem Firmenwortlaut seine Unterschrift beisetzt. Prokuristen zeichnen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz.
4. Die Geschäftsführung kann für den Fall des Vorhandenseins mehrerer Geschäftsführer durch Gesellschaftsbeschluss auch einzeln Vertretungsbefugnis erteilt werden.

Sechstens: Pflichten der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die ihr nach dem Gesetz, nach dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschaftsbeschluss zukommenden Obliegenheiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen.
2. Der Geschäftsführung obliegt die Leitung der Unternehmens und die Entscheidung und Verfügung in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder einem Gesellschafterbeschluss nicht der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Gesellschafter und hinsichtlich der nachstehenden angeführten zustimmungspflichtigen Geschäfte an die Beschlüsse des Aufsichtsrates gebunden und der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, alle Beschränkungen einzuhalten, die von den Gesellschaftern für den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis festgesetzt sind.
3. Die Geschäftsführung hat jährlich einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen.
4. Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) Die Genehmigung oder Abänderung des von der Geschäftsführung zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes.
 - b) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art, die Erlassung und Abänderung von Satzungen und Gesellschaftsverträgen von Tochtergesellschaften und Änderungen

der Beteiligungsquote sowie die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern in Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften.

c) Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften; der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmungen, Betrieben und Teilbetrieben, die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen.

d) Investitionen im Anlagevermögen, die im einzelnen € 75.000,-- (in Worten: Euro fünfund-siebzigttausend) netto ohne Umsatzsteuer übersteigen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan dieses Geschäftsjahres enthalten sind.

e) Die Gewährung von Darlehen und Krediten (ausgenommen geschäftsübliche Zahlungsziele für Warenlieferungen und Leistungen der Gesellschaft an Kunden) sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Haftungen für Dritte.

f) Die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan dieses Geschäftsjahres enthalten sind.

g) Die Gewährung von Ergebnis- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an Dienstnehmer und Dritte, die Aufnahme stiller Beteiligungen, die Aufnahme partiarischer Darlehen und aller Geschäfte, die jemanden einen Anspruch am Ergebnis an der Gesellschaft einräumen, sofern sie nicht im genehmigten Wirtschaftsplan dieses Geschäftsjahres enthalten sind.

h) Der Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Bestandverträgen, langfristigen Liefer- und Beschaffungsverträgen, Betriebsführungsverträgen sowie Leasingverträgen, sofern sie im Geschäftsjahr im einzelnen € 75.000,-- (in Worten: Euro fünfund-siebzigttausend) netto ohne Umsatzsteuer übersteigen und nicht im genehmigten Wirtschaftsplan dieses Geschäftsjahres enthalten sind.

i) Jede Änderung des Betriebsgegenstandes und des Tätigkeitsbereiches der Gesellschaft.

j) Die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik und das Abgehen von diesen Grundsätzen.

k) Die Erteilung der Prokura und Handlungsvollmacht.

l) Der Abschluss von Arbeitsverträgen; ausgenommen hiervon sind befristete Arbeitsverträge sowie Werkverträge und freie Dienstverträge.

Diese Geschäfte und Maßnahmen bedürfen auch der Zustimmung, wenn sie aus der Betriebsführung erwachsen.

5. Der Aufsichtsrat kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher unter anderem Ablauf der Geschäftsführungssitzungen, Aufgabenverteilung, Pflicht zur Berichterstattung an den Aufsichtsrat, Modalitäten der Beschlussfassung etc. zu regeln sind.

Siebtens: Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus mindestens sieben vom Gesellschafter bestellten Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen aus den Vorstandsmitgliedern des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland. Kein Aufsichtsratsmitglied kann für längere Zeit als bis zum Gesellschafterbeschluss gewählt werden, der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, wird nicht mitgerechnet. Bei Verhinderung von Aufsichtsratsmitgliedern, können diese andere Aufsichtsratsmitglieder schriftlich mit ihrer Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Obmann des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie sein Stellvertreter der erste Obmannstellvertreter des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland. Die Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat erfolgt gemäß den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes. Den Aufsichtsratssitzungen sind der oder die Geschäftsführer beizuziehen. Weiters können den Aufsichtsratssitzungen bei Bedarf auch Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen werden, welche zu Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

2. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, sofern nicht andere Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von zumindest fünf Aufsichtsratsmitgliedern erforderlich.

3. Die Generalversammlung kann zur Ausführung der Obliegenheiten des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung beschließen.

Achtens: Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Generalversammlungen oder auf schriftlichem Wege gefasst.

2. Die Generalversammlung findet am Ort des Sitzes der Gesellschaft statt. Eine Generalversammlung hat wenigstens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten ab Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die Generalver-

sammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % (fünfzig Prozent) des Stammkapitals anwesend oder rechtsgültig vertreten sind. Anderenfalls ist unter Hinweis auf die Beschlussunfähigkeit eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die auf die Behandlung der Gegenstände der ersten einberufenen Versammlung beschränkt und ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist.

3. Generalversammlungen werden mittels eingeschriebenen Briefes, der an die Gesellschafter an deren zuletzt bekannt gegebenen Anschriften mit Angabe der Tagesordnung zu richten ist, einberufen. Zwischen dem Tag der Postaufgabe, der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Einberufungsmängel werden durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung sämtlicher Gesellschafter geheilt.

4. Die Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegt neben den im Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung bezeichneten Gegenständen:

a) die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Verwendung oder Deckung des Betriebsergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;

b) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage;

c) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;

d) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen die Geschäftsführer oder dem Aufsichtsrat zustehen sowie die Bestellung eines Vertreters zu Prozessführung, wenn die Gesellschaft durch die Geschäftsführer nicht vertreten werden kann;

e) die Auflösung der Gesellschaft, die Veräußerung der wesentlichen Teile des Unternehmens oder des Unternehmens als Ganzes;

f) die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen.

5. Für die Beschlussfassung geltend die gesetzlichen Beschlussmehrheiten.

Neuntens: Jahresabschluss

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) nach den Grundsätzen ordnungsgemäß Buchführung und Bilanzierung und den gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften aufzustellen. Dabei hat sie nach kaufmännischer Vorsicht angemessene Rückstellungen zu bilden und für deren Deckung Vorsorge zu treffen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht innerhalb von fünf Monaten nach Ende jedes Geschäftsjahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern zu übermitteln und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen. Diese Fristen können durch Gesellschafterbeschluss nach den gesetzlichen Bestimmungen verlängert werden.

Zehntens: Übertragung und Teilung von
Geschäftsanteilen

Die Übertragung, Belastung und Teilung von Geschäftsanteilen bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

Für das Landesgericht Eisenstadt/Firmenbuch bestimmte stempelfreie Beurkundung gemäß Paragraph 51 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung: -----

Ich beurkunde, dass dieser Wortlaut der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft der WLW GmbH mit dem Wortlaut, wie sie in dem mir urschriftlich vorliegenden Generalversammlungsprotokoll der vorgenannten Gesellschaft vom 08.08.2019 (achten August zweitausendneunzehn) mit dem Beschluss über die durchgreifende Änderung der Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft beurkundet ist, übereinstimmt.-----

Eisenstadt, am 08.08.2019 (achten August zweitausendneunzehn). -----



Heinz Manninger
Öffentlicher Notar